

Statuten Quartierverein Lacuna-Lachen

Quartierverein Lacuna-Lachen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Lacuna-Lachen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein vertritt die allgemeinen Interessen des Quartiers unter sich und wahrt ihre Interessen gegenüber Behörden und Institutionen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei den Beiträgen wird unterschieden zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen/Familien und Firmen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung werden Neueintritte bekannt gegeben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Art. 4)

Statuten Quartierverein Lacuna-Lachen

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Statuten Quartierverein Lacuna-Lachen

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren wird das Präsidium, in den ungeraden Jahren die anderen Vorstandsmitglieder gewählt. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Statuten Quartierverein Lacuna-Lachen

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen vom Stadtverein 10 Jahre gesichert. Während dieser Zeit kann ein neuer Verein, welcher einen gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, das Vermögen übernehmen. Nach 10 Jahren geht das Vermögen zum Stadtverein über.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 04.09.2020.

Der Grund für die Statutenänderung war die Änderung des Namens und die Erweiterung des Gebietes des Quartiervereins.

Chur, 25.11.2023

Der Präsident:

Beat Deplazes
Beat Deplazes

Die Aktuarin:

R. Ragaz
Rebecca Ragaz